

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik
im Land Berlin**

Vom 23. Juni 2010

Auf Grund des § 34 Absatz 3, des § 57 Absatz 3, des § 58 Absatz 8 und des § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, sowie des § 14 Absatz 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin vom 11. Februar 2006 (GVBl. S. 164), die durch Artikel VII der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 73 werden folgende Angaben eingefügt:

„Teil IV

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

- | | |
|------|---|
| § 74 | Zweck der Prüfung, Prüfungstermine |
| § 75 | Zulassung, Widerruf, Ungültigkeit der Prüfung |
| § 76 | Allgemeine Bestimmungen |
| § 77 | Teile der Prüfung |
| § 78 | Facharbeit |
| § 79 | Kolloquium |
| § 80 | Schriftliche Prüfungen |
| § 81 | Mündliche Prüfungen |

- § 82 Bestehen der Prüfung, Endnoten
- § 83 Zeugnis
- § 84 Prüfungswiederholung

Teil V

Schlussbestimmungen

- § 85 Übergangsregelungen
- § 86 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

b) Die bisherige Angabe "Teil IV" sowie die bisherigen Angaben hierzu werden gestrichen.

2. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma gestrichen und das Wort „und“ angefügt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „nachweist“ ein Punkt angefügt.
- c) Nummer 3 wird aufgehoben.

3. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Kolloquium findet frühestens acht Wochen vor dem Ende des Prüfungssemesters statt.“

4. Nach Teil III wird folgender Teil IV eingefügt:

„Teil IV

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

§ 74

Zweck der Prüfung, Prüfungstermine

(1) Wer nicht Studierende oder Studierender einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule ist und das 21. Lebensjahr vollendet hat, kann den Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik durch Teilnahme an der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erwerben.

(2) Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler finden ausschließlich an den staat-

lichen Fachschulen für Sozialpädagogik in der Regel zeitgleich mit den regulären Fachschulprüfungen statt. Wird eine Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ausnahmsweise außerhalb der regulären Fachschulprüfung durchgeführt, legt die Schulaufsichtsbehörde die Prüfungstermine fest.

§ 75

Zulassung, Widerruf, Ungültigkeit der Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die in Absatz 4 genannten Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht hat,
2. seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Arbeitsstelle im Land Berlin hat,
3. die in § 3 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und darüber hinaus berufliche Tätigkeiten in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld nachweist, deren Gesamtumfang einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entspricht, und
4. nachweisen kann, dass er sich in angemessener Weise auf die Prüfung vorbereitet hat.

Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 geforderten beruflichen Tätigkeiten müssen innerhalb der letzten drei Jahre vor dem nach Absatz 3 maßgeblichen Schlusstermin für die Antragstellung begonnen worden sein. Der Nachweis über den geforderten Umfang ist der Fachschule spätestens neun Wochen vor dem Ende des Prüfungssemesters vorzulegen. Findet die Prüfung außerhalb der regulären Fachschulprüfung statt, hat der Nachweis bis spätestens eine Woche vor dem Kolloquium zu erfolgen. Zur Klärung von Zulassungsvoraussetzungen kann die Schulaufsichtsbehörde ein Gespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller führen.

(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer

1. bereits einen Bildungsgang an einer Fachschule für Sozialpädagogik besucht hat und
 - a) diesen aus selbst zu vertretenden Gründen abgebrochen hat oder vorzeitig verlassen musste oder
 - b) die Fachschulprüfung nicht bestanden hat
- oder

2. die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler an einer Fachschule für Sozialpädagogik schon einmal endgültig nicht bestanden hat.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a zulassen.

(3) Der Zulassungsantrag ist

1. für die am Ende eines Sommersemesters stattfindenden Prüfungen bis zum 15. November und
2. für die am Ende eines Wintersemesters stattfindenden Prüfungen bis zum 30. April

des jeweils vorhergehenden Semesters bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen.

Fallen die in Satz 1 genannten Termine auf einen Sonntag, ist für die Einhaltung der Frist der folgende Werktag maßgeblich. Finden Prüfungen für Nichtschülerinnen oder Nichtschüler außerhalb der regulären Fachschulprüfungen statt, gibt die Schulaufsichtsbehörde den Termin für die Antragsabgabe bekannt.

(4) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. die in § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 genannten Unterlagen,
2. ein Lebenslauf, der die Daten aller Schulbesuche und beruflichen Tätigkeiten lückenlos enthält, sowie zwei Lichtbilder neueren Datums,
3. eine amtliche Meldebescheinigung oder der Nachweis über eine derzeit im Land Berlin ausgeübte Berufstätigkeit sowie
4. eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung.

(5) Wird im Verlauf der Prüfung bekannt, dass die gemäß Absatz 4 eingereichten Nachweise oder Angaben falsch oder unvollständig sind und wäre die Zulassung deshalb nicht möglich gewesen, hat die Schulaufsichtsbehörde die Zulassung vor Abschluss des Prüfungsverfahrens zu widerrufen. Stellen sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung die in Satz 1 genannten Sachverhalte heraus, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für ungültig erklären. In diesem Fall ist das Zeugnis unverzüglich einzuziehen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Fälle, in denen der Widerruf nicht rechtzeitig erfolgte. Von den in Satz 1 bis 4 genannten Maßnahmen kann abgesehen werden, wenn die oder der Betroffene die erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach-

reicht und die mit ihnen nachgewiesenen Zulassungsvoraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt waren.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung wird den Antragstellerinnen und Antragstellern spätestens bis zum Ablauf von acht Wochen nach Antragschluss bekannt gegeben. Im Zulassungsschreiben sind der Prüfungsablauf und die Fachschule, an der die Prüfung durchgeführt wird, mitzuteilen. Sind die nach § 75 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 geforderten beruflichen Tätigkeiten zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollumfänglich erbracht, so ist die Zulassung unter den Vorbehalt des Nachweises bis zu dem nach § 75 Absatz 1 Satz 3 oder 4 maßgeblichen Termin zu stellen.

§ 76

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Durchführung der Prüfung gelten § 26 Absatz 3 bis 5, die §§ 29 bis 34 sowie die §§ 37 und 53 entsprechend mit den Maßgaben, dass

1. abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 die Fachprüferin oder der Fachprüfer eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Lehrkraft ist, die im betreffenden Lernbereich unterrichtet,
2. abweichend von § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 die Prüferin oder der Prüfer die in § 78 Absatz 3 Satz 1 genannte Lehrkraft ist und
3. § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 keine Anwendung findet.

(2) Vor jeder Prüfung hat sich der Prüfling gegenüber der oder dem Vorsitzenden des prüfenden Ausschusses auszuweisen. Im Falle der schriftlichen Prüfungen erfolgt dies gegenüber der mit der Aufsicht betrauten Lehrkraft. Kann sich der Prüfling nicht ausweisen, ist er von der Prüfungsteilnahme auszuschließen. Der Ausschluss ist im Protokoll der Prüfung zu vermerken. Betroffene, die zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zugelassen waren, können den Prüfungsteil zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachholen.

§ 77

Teile der Prüfung

Prüfungsteile sind

1. die Facharbeit,

2. das Kolloquium,
3. die schriftlichen Prüfungen in zwei Lernbereichen und
4. die mündlichen Prüfungen in allen Lernbereichen.

Eine schriftliche Prüfung findet im Lernbereich „Sozialpädagogische Theorie und Praxis“ statt. Die Lernbereiche der schriftlichen Prüfungen gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter spätestens sieben Wochen vor ihrer Durchführung bekannt.

§ 78

Facharbeit

(1) Die Prüflinge haben in der Facharbeit nachzuweisen, dass sie unter Anwendung geeigneter Arbeitsmethoden eine sozialpädagogische Aufgabenstellung fachübergreifend und unter Einbeziehung ihrer beruflichen Erfahrungen in der sozialpädagogischen Kinder- oder Jugendarbeit selbständig bearbeiten können. Die Facharbeit ist Grundlage für das Kolloquium.

(2) Das Thema der Facharbeit wählen die Prüflinge im Einvernehmen mit der Fachschule aus. Hierzu setzen sie sich spätestens in der ersten Unterrichtswoche des Prüfungssemesters mit der Fachschule in Verbindung. Findet die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler außerhalb der regulären Fachschulprüfungen statt, ist die Frist im Zulassungsschreiben anzugeben.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt die für die Betreuung und Bewertung der Facharbeit zuständigen Lehrkräfte und legt den Termin für die Abgabe fest. Der Zeitraum für die Fertigung der Facharbeit beträgt mindestens drei Monate. Wird die Facharbeit gar nicht oder erst nach Ablauf der Frist eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die oder der Betroffene unverzüglich nachweist, dass sie oder er die Gründe nicht selbst zu vertreten hat. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in besonderen Fällen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung, eine Fristverlängerung gewähren, soweit dadurch der Prüfungsablauf nicht gestört wird.

(4) Das Ergebnis der Facharbeit lautet „entspricht den Anforderungen“ oder „entspricht nicht den Anforderungen“. Entspricht eine Facharbeit den Anforderungen nicht, beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine andere sachkundige Lehrkraft mit der Zweitkorrektur und entscheidet nach Rücksprache mit den betreffenden Lehrkräften

über das endgültige Ergebnis. Bei einer nicht den Anforderungen entsprechenden Facharbeit ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 79

Kolloquium

(1) Das Kolloquium findet vor dem zuständigen Fachausschuss in der Regel als Einzelgespräch statt. Gruppengespräche sind zulässig, wenn dies auf Grund inhaltsverwandter oder einander ergänzender Facharbeitsthemen sinnvoll erscheint. Im Übrigen gilt § 39 Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(2) Im Kolloquium hat der Prüfling im Rahmen einer Präsentation die Ergebnisse der Facharbeit darzustellen und zu begründen. In die sich anschließende Erörterung sind seine bisherigen beruflichen Erfahrungen in der sozialpädagogischen Kinder- oder Jugendarbeit einzubeziehen. Am Ende des Kolloquiums stellt der Fachausschuss das Ergebnis fest. Es lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 80

Schriftliche Prüfungen

Die §§ 41 bis 43 gelten entsprechend. Eine schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung nicht schlechter als „ausreichend“ lautet.

§ 81

Mündliche Prüfungen

(1) § 46 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Vorkonferenz entscheidet nach den Maßgaben des Absatzes 2, in welchen Lernbereichen ein Prüfling mündlich zu prüfen ist.

(2) Abweichend von § 77 Satz 1 Nummer 4 ist in Lernbereichen, die schriftlich geprüft wurden, keine mündliche Prüfung durchzuführen, wenn die Note der schriftlichen Prüfung „befriedigend“ oder besser lautet.

(3) Die Aufgaben der mündlichen Prüfungen sind von der jeweiligen Fachprüferin oder dem jeweiligen Fachprüfer zu erarbeiten. Es sind für jede Prüfung mindestens zwei Aufgaben aus verschiedenen Themenfeldern zu stellen, wobei ein vom Prüfling bis spätes-

tens zwei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen zu benennendes Themenfeld einzubeziehen ist. § 41 Absatz 2 und § 48 gelten entsprechend.

(4) Eine mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung nicht schlechter als „ausreichend“ lautet.

§ 82

Bestehen der Prüfung, Endnoten

(1) § 50 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler hat bestanden, wer alle in § 77 Satz 1 genannten Prüfungsteile bestanden hat. Steht auf Grund einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung bereits vor Ablauf aller Prüfungen fest, dass die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nicht mehr bestanden werden kann, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Betroffenen das vorzeitige Nichtbestehen unverzüglich bekannt zu geben und sie von der weiteren Prüfungsteilnahme auszuschließen.

(3) Für Lernbereiche, in denen nur mündlich geprüft wurde, ist die Prüfungsnote zugleich Endnote. Für Lernbereiche, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, ist die Endnote das zur ganzen Zahl gerundete arithmetische Mittel aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung des betreffenden Lernbereichs, wobei die Note der schriftlichen Prüfung zweifach in die Berechnung eingeht.

§ 83

Zeugnis

Wer die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler bestanden hat, erhält ein Zeugnis, auf dem die Art der Prüfung, der erworbene Abschluss, die Prüfungs- und Endnoten aller Lernbereiche sowie die Durchschnittsnote auszuweisen sind. Die Durchschnittsnote ist das auf eine Stelle nach dem Komma errechnete und nicht gerundete arithmetische Mittel aus den Endnoten aller Lernbereiche. Für die Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Vordrucke zu verwenden.

§ 84

Prüfungswiederholung

Wer die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nicht besteht, kann sie einmal wiederholen. Alle Prüfungsleistungen sind erneut zu erbringen. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Die Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Satz 3 zulassen, wenn die oder der Betroffene unverzüglich nachweist, dass sie oder er aus nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Wiederholung zum nächstmöglichen Prüfungstermin gehindert ist.“

5. Der bisherige Teil IV wird Teil V.
6. Die bisherigen §§ 74 und 75 werden §§ 85 und 86.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

Berlin, den 23.06.2010

Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
